

178a. Bekanntmachung, Begräbnissfeierlichkeiten betreffend.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei Begräbnissen Personen, die an denselben gar nicht beteiligt waren, insbesondere Frauen und Kinder, sich ohne Rücksicht auf die Feierlichkeit der Handlung an die Leidtragenden in ungehörlicher Weise herangetragen und dieselben arg belästigt, die Begräbnissfeierlichkeit selbst aber erheblich gestört haben.

Dabei sind von solchen Personen des Desteren die gebahnten Wege verlassen und die Grabhügel vertreten worden.

Der Rath hat daher Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß ein derartiges Gebahren verboten ist und ist die Friedhofsinspektion und die Schutzmannschaft angewiesen, in solchen Fällen die Schuldigen zur Bestrafung unnachgiebig zur Anzeige zu bringen.

Bef. v. 14. Juli 1894. (Tagebl. v. 15. Juli 1894.)

179. Tarif der städtischen Beerdigungsanstalt.

I. Classe.

1. Beerdigungswagen Nr. 1, vier-spännig (s. Bemerkung 1)	36 M. — Pf.
2. 4 Begleiter in Gala-Uniform oder Traueranzug je 3 M. (s. Bemerkung 7)	12 = = =
3. 10 Träger in Gala-Uniform oder Traueranzug je 3 M. (s. Bemerkung 4)	30 = = =
4. Grabschmückung (s. Bemerkung 5)	6 = = =
5. Senktücher (s. Bemerkung 6)	1 = 50 =
	85 M. 50 Pf.

Kirchengebühr. Leichenfrau. Grabstelle.
60 M. 12 M. (s. Bemerkung 8.)

(einschließlich der Gebühren für den Besteller und für den Wagendes Geistlichen).

II. Classe.

1. Beerdigungswagen Nr. 2, zweispännig (s. Bemerkung 1)	18 M. — Pf.
2. 4 Begleiter in Gala-Uniform oder Traueranzug je 1 $\frac{1}{4}$ M. (s. Bemerkung 7)	5 = = =
3. 10 Träger in Gala-Uniform oder Traueranzug je 2 M. (s. Bemerkung 4)	20 = = =
4. Grabschmückung (s. Bemerkung 5)	6 = = =
5. Senktücher (s. Bemerkung 6)	1 = 50 =
	50 M. 50 Pf.

Kirchengebühr. Leichenfrau. Grabstelle.
30 M. 7 M. (s. Bemerkung 8.)

(einschließlich der Gebühren für den Besteller und für den Wagendes Geistlichen).

III. Classe.

1. Beerdigungswagen Nr. 3, zweispännig (s. Bemerkung 1)	3 M. — Pf.
2. 4 Begleiter je 75 Pf. (s. Bemerkung 7)	3 = = =
3. 8 Träger je 90 Pf. (s. Bemerkung 4)	7 = 20 =

13 M. 20 Pf.

Kirchengebühr.	Leichenfrau.	Grabstelle.
10 M.	2 M. 50 Pf.	(s. Bemerkung 8.)
(einschließlich der Gebühren für den Besteller und für den Wagendes Geistlichen).		

IV. Classe.

1. Beerdigungswagen Nr. 3, zweispännig	3 M. — Pf.
2. 4 Begleiter je 75 Pf. (s. Bemerkung 7)	3 = = =
3. 8 Träger je 90 Pf. (s. Bemerkung 4)	7 = 20 =

Kirchengebühr.	Leichenfrau.	Grabstelle.
13 M. 20 Pf.		
(s. Bemerkung 8.)		

Kirchengebühr.	Leichenfrau.	Grabstelle.
a. bei Kindern unter 4 Jahren 2 M.;		
b. bei anderen Kindern bis zum erfüllten 14. Lebensjahr 3 M.;		
c. in allen übrigen Fällen 4 M. 50 Pf.		
(einschließlich der Gebühren für den Besteller und für den Wagendes Geistlichen).		

Beerdigungen von Kindern bis zu 4 Jahren mit Benutzung des Kinderleichenwagens.

Beerdigungswagen 2spännig zum Mifahren von 4 Personen . . . 6 M. — Pf.

Die Gebühren für Begleiter, Träger und Leichenfrau, sowie die Kirchengebühren werden nach Maßgabe der obigen Gebührensätze, je nach Wahl einer der vier Beerdigungsclassen berechnet.

Die Zahl der Begleiter und Träger ist von den Angehörigen zu bestimmen.

Ornate (Leinentücher) s. Bemerkung 2 und 3.

Ornat Nr. 1.	25 M.	Ornat Nr. 4.	8 M.
Ornat Nr. 2.	18 M.	Ornat Nr. 5.	5 M.
Ornat Nr. 3.	10 M.	Ornat Nr. 6.	2 M.

Bei I. Classe werden auf Wunsch 2 Scepterträger gestellt, die Gebühr für jeden beträgt 3 Mark (s. Bemerkung 3).

Bemerkungen.

1. Bei Beerdigungen in der I. und II. Classe wird je nach Wunsch entweder schwarzes Behänge der Pferde oder das Galageschwirr geliefert. Eine besondere Gebühr hierfür wird nicht berechnet.

Bei Beerdigungen in der III. Classe wird auf Wunsch der Beerdigungswagen mit schwarzer Hölle oder der Glaswagen gestellt; eine Erhöhung der Gebühr tritt nicht ein.

2. Gehört der zu Beerdigende einer Begräbnissgesellschaft an, von welcher der Ornat unentgeltlich geliefert wird, so kann der Ornat dieser Gesellschaft benutzt werden, wenn für dessen Transport nach und von dem Friedhof gesorgt wird. Allsdann kommt die in dem Tarif festgesetzte Gebühr für den Ornat in Wegfall.

3. Gebühren für den Transport des Ornats nach und von dem Friedhof und für Benutzung der Scepter werden nicht besonders berechnet.